

Bedenklich erschien es einigen Mitgliedern des CAT, daß die Dauer der Untersuchungshaft weit über 48 Stunden hinausgehen kann. Die Möglichkeit zu einer Untersuchungshaft von mehr als zwei Jahren Dauer sollte nach Meinung des Ausschusses abgeschafft werden.

Der erste Bericht *Georgiens* wurde vom Vorsitzenden des georgischen Ausschusses für Menschenrechte und interethnische Beziehungen vorgestellt. Der Ausschuß hat zur Aufgabe, insbesondere Polizisten und Gefängnisbedienstete in Seminaren über die Menschenrechtsstandards zu informieren. Nach Aussage des Delegationsleiters hat das Gremium außerdem bereits über tausend Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegengenommen. Besonders in den Unruhen nach der Unabhängigkeit seien viele Menschen von Polizisten und Soldaten mißhandelt worden. In dem Gebiet, das von abchasischen Separatisten kontrolliert werde, seien schwere Menschenrechtsverletzungen verübt worden; dort aber stehe es nicht in der Macht der georgischen Regierung, die Zustände zu ändern. Die Fragen der Experten bezogen sich unter anderem auf die genaue Zahl der Fälle von Folter; auch wollten sie wissen, was getan werde, um die Zustände in den Gefängnissen zu verbessern. In seinen abschließenden Bemerkungen würdigte der CAT die Tatsache, daß die Staatenvertreter zugegeben hatten, daß in Georgiens Gefängnissen Folter und Mißhandlungen stattfanden. Diese Einsicht sei ein erster Schritt zur Lösung des Problems. Der Ausschuß forderte die Regierung auf, weitere Schritte zugunsten der Unabhängigkeit der Justiz zu unternehmen, die Haftbedingungen zu verbessern und die Aufsicht der Gefängnisse nicht mehr dem Innenministerium, sondern dem Justizministerium zu unterstellen.

Über die allgemeine finanzielle Situation der UN-Menschenrechtsorgane berichtete der Hochkommissar für Menschenrechte vor dem Ausschuß, daß es weitere Einschnitte in den Haushalt des Menschenrechtszentrums geben werde; 2,9 Mill US-Dollar müßten in Zukunft eingespart werden. Die Einsparungen werden auch die Arbeit des CAT betreffen, und zwar bei den Aufwendungen für Übersetzungen und Dokumente. Beim Freiwilligen Fonds für Folteropfer habe 1995 einem Bestand von 2,7 Mill Dollar ein Bedarf von 5,5 Mill gegenüberstanden. Der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission zur Folter habe 1995 zahlreiche Klagen über Verletzungen des Folterverbots erhalten, von denen er in 410 Einzelfällen 113 dringliche Anfragen an 43 Regierungen übermittelt habe.

Der vorletzte Tag der Sitzungsperioden ist üblicherweise organisatorischen Fragen gewidmet. Auch auf der 16. und 17. Tagung wurde über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des CAT diskutiert. Fortwährendes Problem aller Vertragsorgane sind die Mitgliedstaaten, die ihre Berichte nicht fristgerecht oder gar nicht abliefern. Im Zeitraum zwischen Juni 1988 und November 1996 waren 92 Erstberichte fällig geworden, von denen 61 präsentiert wurden und 31 ausblieben. Von den mittlerweile fällig gewordenen 61 Zweitberichten wurde wiederum rund die Hälfte nicht abgeliefert. Von 26 Drittberichten sind 19 nicht vorgelegt wor-

den. Es wurde daher vorgeschlagen, die Situation in den säumigen Vertragsstaaten ohne deren eigenen Bericht, aber auf der Grundlage von Informationen anderer UN-Organen und NGOs, zu prüfen. Dieses Verfahren wird auch bei anderen Ausschüssen, etwa dem CESC, angewandt.

Im *vertraulichen Verfahren* nach Art. 20 der Konvention kann sich der CAT mit Informationen befassen, »die nach seiner Meinung wohl begründete Hinweise darauf enthalten, daß im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats systematisch Folterungen stattfinden«. Seit 1991 ging er entsprechenden Hinweisen auf Ägypten nach; nach Angaben von NGOs und des Sonderberichterstatte über Folter wurden – als Reaktion auf terroristische Akte – von den Sicherheitskräften systematisch Folterungen durchgeführt. Dem Wunsch des CAT, zwei seiner Mitglieder vor Ort entsenden zu können, kam die ägyptische Regierung nicht nach. Der Ausschuß forderte sie nun auf, die Anschuldigungen zu untersuchen und einen Mechanismus zu installieren, der derartigen Mißbrauch verhindert. Hinter verschlossenen Türen befaßte sich der CAT im November mit Medienberichten über eine Entscheidung des Obersten Gerichts Israels zur Gewaltanwendung bei Verhören. In einer Erklärung des Vorsitzenden wurden die Schlußfolgerungen des Ausschusses bei der Erörterung des israelischen Erstberichts (vgl. VN 1/1995 S. 29) in Erinnerung gerufen, in denen die in Israel angewandte »maßvolle physische Gewalt« gegen Terrorismusverdächtige und deren staatliche Billigung entschieden zurückgewiesen worden war. Als Maxime des Ausschusses hielt der Vorsitzende fest, daß ungeachtet gegenteiliger politischer oder rechtlicher Entscheidungen von Staaten es »keine Umstände geben kann, die die Anwendung der Folter erlauben«.

Unter den 1996 behandelten *Individualbeschwerden* waren mehrere Gesuche von Asylbewerbern. Zugelassen wurden die Beschwerden eines Kurden, der Asyl in der Schweiz beantragt hatte, und einer zairischen Oppositionellen, die in Schweden Zuflucht gesucht hatte. Beiden wurde bestätigt, daß sie in ihren Heimatländern nicht sicher vor Folterungen seien. Schweden und die Schweiz wurden aufgefordert, die Aufenthaltsgenehmigungen der beiden zu verlängern. Die Beschwerde eines Zairers, der politisch nicht als aktiver Oppositioneller hervorgetreten war, gegen die Niederlande wurde dagegen abgelehnt, da er eine ihm bei Rückkehr nach Zaire drohende Gefahr der Folter nicht ausreichend belegen konnte.

Anja Papenfuß □

Rechte des Kindes: 11.-13. Tagung des Ausschusses – Folgen der Privatisierung – Auswirkungen der Wirtschaftslage auf die Kinder – Schutz vor sexueller Gewalt erforderlich – Richtlinien zu Form und Inhalt der Staatenberichte (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1996 S. 28ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Mehr Vertragsstaaten als die Vereinten Nationen Mitglieder zählt die Kinderrechtskonvention:

187 Staaten waren es bei Ende der 13. Tagung des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC). Dieses Übereinkommen kann damit als das in der Staatengemeinschaft populärste gelten. Allerdings standen noch einige UN-Mitglieder abseits: Oman, Somalia, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Vereinigten Staaten. Außerdem fehlt die Schweiz; Bern hat aber (wie Washington) bereits unterzeichnet.

Zu den vom CRC am häufigsten festgestellten (und jeweils zur Behebung empfohlenen) Mängeln gehören die fehlenden Umsetzungsmaßnahmen der einzelnen Staaten in bezug auf die unter dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen, weiterhin die fortbestehende Diskriminierung von Mädchen sowie Defizite im Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug. Einen Schwerpunkt seiner Arbeit sieht der CRC in der Bekämpfung des Kinderhandels, der Kinderpornographie und der Kinderprostitution. Das aus zehn Sachverständigen bestehende Gremium (Zusammensetzung im Jahre 1996: VN 5/1996 S. 198) trat 1996 zu drei jeweils dreiwöchigen Sitzungsperioden in Genf zusammen. Die 11. Tagung fand vom 8. bis 26. Januar, die 12. vom 20. Mai bis zum 7. Juni und die 13. vom 23. September bis zum 11. Oktober vergangenen Jahres statt. Behandelt wurden insgesamt 19 Erstberichte von Vertragsparteien.

11. Tagung

In *Jemen* haben die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Vereinigung der beiden jemenitischen Staaten zu einer Verschlechterung der Lage der Kinder geführt. Daneben erschweren »bestimmte traditionelle Praktiken« – wie üblicherweise die Genitalverstümmelung bei Mädchen umschrieben wird – die Verwirklichung der in der Konvention enthaltenen Rechte. Nach Ansicht des CRC sind nur unzureichende Schritte unternommen worden, um die innerstaatliche Rechtsordnung in Einklang mit dem Vertragswerk zu bringen. Die Diskriminierung der Mädchen dauere fort; so wird ihr Heiratsmündalter niedriger angesiedelt als das der Jungen. Die Regierung wurde aufgefordert, bis Anfang 1997 einen zusätzlichen Bericht zur Umsetzung sowohl des Vertragswerks als auch der diesbezüglichen Empfehlungen des CRC vorzulegen.

Der Ausschuß lobte die Bedeutung, die die *Mongolei* den Bedürfnissen der Jüngsten einräumt. 1995 fand ein nationaler Gipfel über die Entwicklung und den Schutz der Kinder statt; ein Fünftel des Staatshaushalts wird zugunsten der Kinder eingesetzt. Dennoch bestehen Probleme bei der Umsetzung der Konvention. Als Folge der wirtschaftlichen Krise hat sich auch die Situation vieler Kinder verschlechtert. Hinzu kommen Mängel bei der Registrierung von Geburten, und es fehlt an gesetzlichen Regelungen für internationale Adoptionen. Der CRC empfahl der Regierung die Ratifikation des Haager Übereinkommens über den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit im Hinblick auf die zwischenstaatliche Adoption aus dem Jahre 1993. Sie wurde zudem aufgefordert, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um Mißhandlungen innerhalb der Familie sowie sexuellen Mißbrauch von Kindern zu bekämpfen.

Von Jugoslawien (Serbien und Montenegro) lag dem Ausschuß lediglich der schriftliche Bericht vor. Die Belgrader Regierung entsandte keine Delegation zur Sitzung des Ausschusses, da ihr die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens 1995 im Einklang mit der UN-Praxis die Teilnahme als Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Jugoslawien verwehrt hatte (vgl. VN 1/1996 S. 30). Auch so ließ sich feststellen, daß beträchtliche Defizite bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention vorhanden sind. Der Krieg hat auch Auswirkungen auf die Kinder, und die Rechtsstellung der Flüchtlingskinder bleibt ungeklärt. Im Kosovo beeinträchtigt die Diskriminierung der dortigen albanischen Mehrheit die Entwicklungschancen der zu dieser Volksgruppe gehörenden Kinder erheblich. Die Schließung von Schulen sowie die Entlassung von 18 000 Lehrern führte dazu, daß im Kosovo mehr als 300 000 Kinder im schulpflichtigen Alter keine Schule besuchen. Von landesweiter Bedeutung ist das Phänomen der Kindesmißhandlung. Besorgniserregend erscheint dem CRC die Situation der behinderten Kinder. Zudem werde das Schulwesen vernachlässigt; der Unterricht in Fremdsprachen sei stark eingeschränkt worden. Der Ausschuß bat die jugoslawische Regierung um weitere Informationen hinsichtlich der Praktiken sexueller Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs. Belgrad wurde aufgefordert, bis Ende 1997 einen zusätzlichen Bericht über die Umsetzung der Kinderrechte vorzulegen.

In Island wurde ein Ombudsman für Kinder eingesetzt sowie eine Kinderschutzbehörde errichtet. Die Belange von Kinderflüchtlings soll der staatliche Flüchtlingsrat besonders berücksichtigen. Insgesamt positiven Entwicklungen stehen indes Defizite gegenüber. So ist das Übereinkommen nicht Bestandteil der nationalen Rechtsordnung und sind Kinder im isländischen Recht bisher nicht als eigenständige Rechtssubjekte anerkannt. Auch fehlt es an Kindertagesstätten.

Demgegenüber ist die Kinderrechtskonvention in der Republik Korea Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung und deshalb unmittelbar anwendbar. Die südkoreanische Regierung hat einen auf fünf Jahre angelegten Aktionsplan zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen entwickelt und einen nationalen Kinderrechtsausschuß errichtet. Andererseits weisen die Experten darauf hin, daß Kinder aus den Unterschichten in besonderem Maße von der Armut betroffen sind. Zahlreiche Bürgerrechte, die die Konvention zugunsten der Kinder vorsieht, sowie das Diskriminierungsverbot sind nicht verwirklicht. Das Adoptionssystem unterliegt keiner ausreichenden staatlichen Kontrolle. Körperliche Züchtigungsmaßnahmen sind verbreitet. Die staatlichen Maßnahmen gegen die Kinderarbeit sind unzureichend; das Mindestalter für die Aufnahme einer Berufstätigkeit liegt unterhalb der Altersgrenze für die Schulpflicht.

Die Experten lobten die Bemühungen Kroatiens, trotz der schwierigen Umstände die innerstaatliche Rechtsordnung in Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu bringen. Die kroatische Wirtschaft befindet sich in einer Übergangsperiode; die daraus resultierenden Probleme beeinträchtigen auch hier die

Lage der Kinder. Am stärksten getroffen werden dabei die Heimkinder. Ergebnis der Privatisierung von sozialen Diensten ist, daß teilweise die Betreiber solcher Einrichtungen nur solange zur Versorgung der Kinder bereit sind, wie sie Bezahlung erhalten. Die fortdauernde Drangsalierung der Minderheiten in Kroatien – insbesondere der serbischen und der muslimischen Volksgruppe – betrifft auch die Kinder. Die kroatische Regierung wird vom CRC ausdrücklich zur Förderung der Toleranz aufgefordert. Auch sie soll bis Ende 1997 einen zusätzlichen Bericht vorlegen.

In Finnland gewährleistet das Sozialsystem die kostenlose Gesundheitsfürsorge, die unentgeltliche Schulbildung und den Mutterschutz; es stellt zahlreiche Tagesstätten zur Unterbringung von Kindern während der Arbeitszeit zur Verfügung. Probleme bei der Einhaltung der Konventionsverpflichtungen existieren auf Grund der Rezession sowie als Folge der Politik der Dezentralisierung und Privatisierung. Mit Besorgnis wurde die hohe Selbstmordrate unter Jugendlichen sowie die große Zahl von drogenabhängigen Jugendlichen zur Kenntnis genommen; es fehlt an Einrichtungen zur Therapie. Vorbeugung und Schutz gegen sexuellen Mißbrauch und häusliche Gewalt sind unzureichend. Hinsichtlich des Schulsystems wurde die steigende Zahl von Schulabbrechern kritisiert sowie die unzureichende Unterrichtung der in Finnland lebenden Minderheiten in ihren Muttersprachen. Der Ausschuß wies auch auf Mängel in der Arbeitsschutzgesetzgebung für Jugendliche hin.

12. Tagung

Auf Grund des langjährigen Bürgerkriegs bestehen in Libanon besondere Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Konventionsrechte. Der Staat hat jedoch eine Reihe von institutionellen Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Kinder ergriffen und läßt die Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen des Übereinkommens überprüfen. Der CRC rügte die Diskriminierung von Kindern mit nur einem libanesischen Elternteil in bezug auf die Staatsangehörigkeit. Nach geltendem Recht wird den Kindern aus solchen gemischten Ehen die Staatsbürgerschaft nur dann verliehen, wenn der Vater libanesischer Staatsangehöriger ist. Besorgt äußerte sich der Ausschuß auch über das niedrige Heiratsalter. Notwendig seien Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts. Die Altersgrenze für den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit müsse heraufgesetzt werden; jugendliche und erwachsene Gefangene sollten getrennt werden.

In Simbabwe wird die Umsetzung der Kinderrechte durch die Spätfolgen des bis 1980 bestehenden rassistischen Regimes erschwert. Die Regierung hat Schritte zur Förderung von Toleranz und Demokratie unternommen. So verbietet die Verfassung die geschlechterspezifische Diskriminierung, und das Mandat des simbabwischen Ombudsman wurde mittlerweile auf den Schutz der Kinderrechte ausgedehnt. Die Experten begrüßten die Initiative für »opferfreundliche Gerichte«, ein spezielles Beratungsprogramm für die Opfer von Kindes-

mißbrauch. Sie monierten jedoch, daß das in der Verfassung festgelegte Prinzip der Nicht-Diskriminierung nicht für Privatpersonen gilt. Darüber hinaus gestattet die gleiche Norm Abweichungen zu Lasten der Frauen in wichtigen Rechtsbereichen wie Adoption, Heirat, Scheidung oder Erbfähigkeit sowie in bezug auf nichteheliche Kinder. Kinder sind in der Ausübung ihrer Grundrechte nach geltendem Recht von der Zustimmung ihrer Eltern abhängig. Traditionelle kulturelle und religiöse Praktiken sowie die soziale Ungleichheit im Land behindern die Umsetzung der Konvention. Sorgen bereitet den Experten auch die große Anzahl von Aids-Waisen. Die Experten kritisierten, daß in Simbabwe keine Schulpflicht besteht. In den Schulen ist die körperliche Züchtigung als Sanktionsmittel an der Tagesordnung. Mängel gibt es auch im Bereich der Strafrechtspflege. Gegen jugendliche Straftäter wird auch das Mittel der Auspeitschung eingesetzt; die Todesstrafe gegen Jugendliche ist zulässig.

In China hat sich der Lebensstandard in den letzten Jahren erheblich erhöht. Dies zeitigt Auswirkungen auf die Situation der Kinder in der Volksrepublik. Die Säuglings- und Kindersterblichkeit hat sich verringert; die Zahl der Kinder, die eine Schule besuchen, ist angewachsen. Eine vermehrte gesetzgeberische Aktivität auf dem Gebiet der Kinderrechte ist nachweisbar. Nach wie vor behindern jedoch feudale Traditionen die Umsetzung der im Übereinkommen verbürgten Rechte und fehlt ein innerstaatlicher Überwachungsmechanismus, der die Einhaltung der Konvention sichert. Zwischen städtischen und ländlichen Gebieten bestehen schwerwiegende Unterschiede. Die Mängel des staatlichen Sozialwesens führen dazu, daß Kinder allein deswegen geboren werden, um ihren Eltern eine soziale Absicherung im Alter zu gewährleisten. Das führt im Ergebnis zu einer Bevorzugung von Nachkommen männlichen Geschlechts; weibliche und behinderte Babys werden hingegen vernachlässigt – bis hin zu Aussetzung und Tötung. Im Rahmen der Politik der Familienplanung sollte deshalb nach Ansicht des CRC darauf hingearbeitet werden, diese Diskriminierung abzustellen. Für ausgesetzte Kinder sollte die Möglichkeit bestehen, in würdigen Verhältnissen in Heimen aufzuwachsen. Die bestehenden Mängel bei der Registrierung der Geburten erleichtern den Verkauf von Kindern, Kindesentführung sowie Mißbrauch und Vernachlässigung. Trotz Schulpflicht besucht eine erhebliche Zahl von Kindern keine Schule. Die Experten äußerten sich besorgt über die Menschenrechtsverletzungen in Tibet, die auch Kinder treffen. Erhebliche Mängel bestehen nach Auffassung des CRC auch in der Jugendgerichtsbarkeit: Kinder zwischen 16 und 18 Jahren können zum Tode verurteilt werden; Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren unterliegen bereits der Sanktionsform der lebenslänglichen Haft.

Die neue Verfassung Nepals schützt die Kinderrechte ausdrücklich. Schutzmechanismen – so Wohlfahrtsämter speziell für Kinder – wurden auf verschiedenen Ebenen eingerichtet. Gleichwohl bestehen weiterhin Defizite bei der Umsetzung des Vertragswerks auch in rechtlicher Hinsicht. So ist die körperliche Züchtigung von Kindern weiterhin gesetzlich erlaubt. Es fehlt

an Gesetzen zur Bekämpfung des Kinderhandels und der Kinderprostitution. Darüber hinaus klaffen die rechtliche und die tatsächliche Lage auseinander – erwähnt sei vor allem das Kastensystem. Im Lande existiert keine Schulpflicht; die Quote an Schulabbrechern ist hoch. Vom Mangel an Schulbildung sind insbesondere Mädchen in ländlichen Gebieten und behinderte Kinder betroffen. Die Behandlung von strafällig gewordenen Jugendlichen gibt zu Besorgnis Anlaß, insbesondere das geringe Strafmündigkeitsalter und die Tatsache, daß auch geistig behinderte Kinder in Haft genommen werden. Die Regierung *Guatemalas* ist bemüht, den im Land herrschenden Bürgerkrieg zu beenden und einen dauerhaften Frieden herzustellen. In diesem Rahmen werden Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte im allgemeinen und der Kinderrechte im besonderen etabliert. Das Land leidet unter den Folgen eines dreißigjährigen Bürgerkrieges, die wirtschaftliche und soziale Lage ist extrem schlecht (wovon auch hier die Kinder stark betroffen sind). Die Kinder- und Müttersterblichkeit ist hoch. Die guatemalteke Regierung hat bisher nur unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung der ihr nach dem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen getroffen. So ist beispielsweise kein Mindestalter festgelegt, bis zu dem der Schulbesuch obligatorisch ist. Gewalt gegen Kinder ist an der Tagesordnung. In Guatemala besteht ein illegales Adoptionsnetz, welches sich staatlichen Regulationsmechanismen entzieht. Nach Auffassung des CRC sollte den Belangen der Kinder in Guatemala höhere Bedeutung beigemessen werden. Dies bedeute beispielsweise die Einführung der Schulpflicht für Kinder bis zu 15 Jahren.

Zur Überwachung der Einhaltung seiner Verpflichtungen hat *Zypern* einen Ausschuß ins Leben gerufen. Mängel bei der Umsetzung der Konvention existieren vor allem im Bereich des Jugendstrafrechts. Die Grenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern liegt bei nur sieben Jahren. Ab einem Alter von 16 Jahren gilt man im zypriischen Strafrecht als Erwachsener. Nichteheleiche Kinder werden in bezug auf Namen und Staatsbürgerschaft diskriminiert. Der CRC äußerte sich beunruhigt über die in jüngster Zeit auftretenden Fälle von Kinderprostitution und die zunehmende Zahl von Kindern, die illegal als Hausangestellte arbeiten.

13. Tagung

Schwierigkeiten bei der innerstaatlichen Umsetzung der Konvention treten in *Marokko* auf Grund der schlechten Wirtschaftslage auf. Die hohen Auslandsschulden führen zu hoher Arbeitslosigkeit, zu Kürzungen bei den sozialen Leistungen und damit verbundener Armut – mit entsprechenden Auswirkungen auch auf die Kinder. Deren Lage wird darüber hinaus aber auch durch den mangelnden Eifer der Regierung bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigt. Hierunter leiden vor allem Mädchen, Waisen, uneheliche Kinder, Kinder in ländlichen Gebieten, behinderte Kinder und andere Randgruppen im Kindesalter. Doch lobte der CRC die institutionellen Reformen

zur Verbesserung der Kinderrechte, etwa den »Nationalen Aktionsplan für das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder« von 1992, der auf den 1990 vom UNICEF in New York ausgerichteten Weltkindergipfel zurückgeht. Das Expertengremium kritisierte die mangelhafte Bekanntmachung des Konventionstexts im Lande sowie den Vorbehalt Rabats zu Artikel 14 des Übereinkommens, der die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Kindes zum Gegenstand hat. Sowohl in der eigenen Familie als auch im Erwerbsleben werden Kinder häufig ausgebeutet. Die Altersgrenze für den Beginn einer Erwerbstätigkeit steht mit den Vorgaben des Vertragswerks nicht im Einklang. Die Experten rieten Marokko, das Übereinkommen Nr. 138 der ILO über das Mindestalter zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ratifizieren. Auch sahen sie die Untergrenze für den Beginn der Strafmündigkeit als zu niedrig an. Kinder zwischen 16 und 18 Jahren werden im Strafrecht als Erwachsene behandelt und gemeinsam mit ihnen inhaftiert.

Die Experten monierten die Unvollständigkeit des Berichts *Nigerias*, der sich inhaltlich auf eine Auflistung durchgeführter Maßnahmen beschränkte, nicht aber über Fortschritte, Schwerpunkte und Schwierigkeiten berichte. Der Ausschuß begrüßte die durchgeführten institutionellen Reformen, zu denen auch die Gründung eines Ausschusses zur Umsetzung der Kinderrechte zählt. Der CRC registrierte mit großer Besorgnis, daß das nationale Recht zu zahlreichen Konventionsgewährleistungen im Widerspruch steht. Vor allem die Beschneidung von Mädchen ist Anlaß zur Sorge. Gewalt gegen Kinder in Familie und Schule ist an der Tagesordnung. Unzureichende ärztliche Versorgung sowie die Verarmung weiter Bevölkerungskreise führen zu hoher Kindersterblichkeit. Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie und sonstige Ausbeutungspraktiken werden nur in unzureichendem Maße bekämpft. Gravierende Defizite bestehen im Bereich der Justiz. Die Behandlung von Kindern vor Gericht widerspricht den Bestimmungen des Übereinkommens; so stellt die in Nigeria gegebene Möglichkeit, Kinder zum Tode oder aber zu einer zeitlich unbegrenzten Haftstrafe zu verurteilen, einen eindeutigen Verstoß dar. Dies gilt auch für die Praxis, ausgesetzte Kinder oder Straßenkinder als »außerhalb der elterlichen Kontrolle« zu deklarieren und dann einzusperren. Das Mindestalter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt augenblicklich bei sieben Jahren, selbst Kinder unter sieben Jahren können vor Gericht gebracht werden. Auch die Haftbedingungen von Kindern stehen nicht mit den Vorgaben im Einklang. Ein ausreichender Kontakt mit den Eltern ist nicht gewährleistet; medizinische Versorgung sowie Bildungsmöglichkeiten sind unzureichend. Inhaftierten Kindern stehen weder Beschwerdemöglichkeiten gegen die Haftbedingungen noch Schutzmechanismen gegen Gewaltanwendung zu Gebote. Bei der Diskussion des Berichts *Uruguays* kritisierte der Ausschuß zunächst, daß dieser sich inhaltlich weitgehend auf die Wiedergabe der Gesetzeslage beschränkt, nicht aber über sonstige Durchführungsmaßnahmen berichtet. Die Experten begrüßten die Erklärung Uruguays zu

Art. 38 der Konvention, wonach nach uruguayischem Recht Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen. Die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie die Maßnahmen auf sozialem Gebiet wurden gelobt. Die Gesetze des Landes stehen aber nicht vollständig im Einklang mit den eingegangenen Verpflichtungen. Uneheliche Kinder erfahren nur unzureichenden Schutz gegen Diskriminierung; weitere konkrete Mängel bestehen beim Adoptionsrecht und hinsichtlich des Verbots von Kinderhandel sowie Folter. Gesetzliche Regelungen, die den Verpflichtungen der Konvention widersprechen, existieren auch auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit. Hier gibt die beträchtliche Zahl von Kindern in der Obhut staatlicher Einrichtungen Anlaß zur Beunruhigung. Kinderarbeit ist verbreitet, obwohl Uruguay das Übereinkommen Nr. 138 der ILO ratifiziert hat. Als Folge unzureichender Aufwendungen der Regierung im Sozialbereich verarmen die Randgruppen weiter. Im ärmsten Fünftel der Haushalte leben mittlerweile nahezu 40 vH der Kinder unter fünf Jahren. Weitere Bedenken des CRC ergaben sich angesichts der hohen Zahl von Müttern im Kindesalter sowie in bezug auf Kindesmißbrauch und Gewalt gegen Kinder in der Familie.

Großbritannien legte dem CRC seinen Bericht über *Hongkong* vor. Das Expertengremium begrüßte die Verabschiedung zweier Gesetze (zur Gleichstellung der nichtehelichen Kinder beziehungsweise zur Integration der Behinderten) und lobte die Anstrengungen im Gesundheitswesen. Es kritisierte die Vorbehalte, die London gegen einzelne Bestimmungen des Übereinkommens für das Gebiet Hongkongs eingelegt hatte, insbesondere die Vorbehalte mit Bezug auf die Arbeitszeit von Kindern, die Jugendgerichtsbarkeit und die Behandlung von Flüchtlingskindern. Sorge bereite dem Ausschuß die Situation der illegalen chinesischen Einwanderer im Kindesalter. Das Kontingent der Zuzugsgenehmigungen für die Kinder und ihre Familien, die diesen das Recht verleiht, auch nach dem 1. Juli 1997 in Hongkong zu bleiben, ist nach Auffassung des CRC unzureichend. In diesem Zusammenhang wiesen die Experten auch auf das Problem der vietnamesischen Kinder in Internierungslagern des Territoriums hin, die nach ihrer Auffassung ein Opfer der britischen Flüchtlingspolitik sind. Ihre Festhaltung sei mit den Vorgaben des Übereinkommens unvereinbar, ebenso die niedrige Grenze der Strafmündigkeit. Insgesamt befanden die Experten, daß in Hongkong den Belangen der Kinder mehr Raum gewährt werden sollte, auch im Zusammenhang mit der Rückgabe des Territoriums an China.

Bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention treten in *Mauritius* Hindernisse dadurch auf, daß sich die Bevölkerung des Inselstaates aus Einwanderern von verschiedenen Kontinenten zusammensetzt, deren ethnischer und kultureller Hintergrund ganz unterschiedlich ist. Eingesetzt wurden ein nationaler Rat für die Belange der Kinder sowie ein Ausschuß zur Bekämpfung der Kinderprostitution. Außerdem hat Mauritius ein Gesetz zum Schutze der Kinder verabschiedet und das Übereinkommen Nr. 138 der ILO ratifiziert. Im Anschluß an den Weltkindergipfel vom September 1990 wurde ein

nationales Aktionsprogramm durchgeführt. Die Konvention ist aber nicht Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung geworden. Die Gesetze des Landes stehen nicht vollständig im Einklang mit den aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen. Insbesondere bestehen Defizite im Hinblick auf die Rechte der am meisten verwundbaren Gruppen von Kindern – Opfer von Mißhandlungen, nichteheliche und behinderte Kinder, ausgesetzte und Straßenkinder – sowie derer, die unter der Armutsgrenze leben. Trotz des gesetzlichen Verbots der Erwerbstätigkeit für Kinder unter 15 Jahren ist Kinderarbeit insbesondere auf der Nebeninsel Rodriguez weit verbreitet. Mit Besorgnis registrierte der CRC den Anstieg der Fälle von Kindesmißbrauch, Gewalt in der Familie und Kinderprostitution. Auch in Mauritius entspricht die Jugendgerichtsbarkeit nicht den Vorgaben des Übereinkommens.

Bei der Beurteilung der Kinderrechtslage in Slowenien ist zu berücksichtigen, daß sich der Staat noch in einer Periode des politischen und wirtschaftlichen Übergangs befindet. Obwohl das Land selbst nur kurzfristig in die Feindseligkeiten im ehemaligen Jugoslawien unmittelbar verwickelt war, ist es durch die Aufnahme zahlreicher Flüchtlinge von deren Folgen noch immer betroffen. In der slowenischen Verfassung von 1991 ist ein spezielles Kapitel zu den Menschenrechten enthalten, in dem auch die Kinderrechte definiert sind. Ein Ausschuß zur Bekämpfung des Kindesmißbrauchs wurde eingerichtet sowie ein Ombudsman zum Schutz der Menschenrechte eingesetzt. Im Jahre 1995 wurde entsprechend der Anregung des Weltkindergipfels ein nationaler Aktionsplan zugunsten der Kinder verabschiedet. Der Ausschuß monierte den Vorbehalt Sloweniens zu Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens (der die Trennung eines Kindes von seinen Eltern nur unter eng definierten Umständen zuläßt) sowie die fortdauernde Diskriminierung von behinderten Kindern. Außerdem rügte der CRC eine mangelnde Sensibilität gegenüber der besonderen Situation der Kinder aus der Minderheit der Roma. Mißstände existieren darüber hinaus in der Jugendgerichtsbarkeit; auffällig sind das geringe Strafmündigkeitsalter sowie die lange Dauer von Ermittlungen und Untersuchungshaft.

Während der drei Tagungen des Jahres 1996 erörterte das Expertengremium auch prozedurale und materielle Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen. Nachdem Vorarbeiten bereits seit der 10. Tagung des CRC geleistet worden waren, konnten auf der 13. Tagung schließlich neue Richtlinien über Form und Inhalt der fälligen Staatenberichte verabschiedet werden. In ihnen weisen die Experten auf die Bedeutung der Stellungnahmen des CRC zu den einzelnen Berichten hin. Die berichtspflichtigen Staaten sollten hierauf in den Folgeberichten detailliert eingehen. Die Staaten können in den Folgeberichten auf in den jeweiligen Erstberichten gelieferte Informationen Bezug nehmen. Die Berichte sollen umfassend über die innerstaatliche Lage Aufschluß geben, darüber hinaus aber auch Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene sowie internationale Kooperationsformen verzeichnen. Auch die Verletzung des Konventionstexts in der Öffentlichkeit

sollte behandelt werden, ebenso die vorhandenen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. Die Richtlinien enthalten detaillierte Hinweise darauf, was aus der Sicht des CRC von den Staaten hinsichtlich der einzelnen Vorschriften des Vertragswerks erwartet wird.

Weiterhin strebt der CRC – in Absprache mit dem UNICEF und dem Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen – die Schaffung eines Computernetzwerks an zum Austausch von Informationen sowie zu Dokumentationszwecken hinsichtlich der Kinderrechte. Die Datenbank soll auch über die Tätigkeit des Ausschusses selbst Aufschluß geben.

Schwerpunkt der allgemeinen Aussprache war der Problemkreis des Kinderhandels, der Kinderpornographie und der Kinderprostitution. Mit der Thematik ist auch die Menschenrechtskommission und deren Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz befaßt. Die Sachverständigen denken darüber nach, ein spezielles Übereinkommen zu erarbeiten, sehen aber auch die Gefahren, die mit einer Vermehrung der Menschenrechtsinstrumente verbunden sind. Deshalb soll zunächst die Umsetzung der bestehenden Vertragswerke – des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer sowie des Übereinkommens Nr. 29 der ILO über Zwangs- oder Pflichtarbeit – sichergestellt werden, die durchaus ausreichenden rechtlichen Schutz vor den genannten Praktiken bieten. Die Konventionen könnten durch Auslegungsrichtlinien ergänzt werden.

Ein weiterer Beratungsgegenstand war das Thema »Das Kind und die Medien«. Es bestand Einigkeit darüber, daß den Medien bei Schutz und Verwirklichung der Kinderrechte eine wichtige Rolle zukommt. Nach Möglichkeiten, Kinder an der Programmgestaltung zu beteiligen – etwa durch Kinderreporter –, wurde gesucht. Der Schutz der Kinder vor schädlichen Einflüssen der Programme wurde thematisiert. Sie sollten darüber aufgeklärt werden, wie die Medien Geschehnisse verarbeiten. Die Medien selbst sollten auf einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Kinder und einer tatsächengetreuen Berichterstattung bedacht sein; sie sollten die kulturelle Vielfalt achten und Vorurteile vermeiden. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit wurde hervorgehoben, gleichzeitig wiesen die Experten aber auch auf die Auswüchse hin; die Kinder gelte es vor Pornographie und Gewaltdarstellungen zu schützen.

Monika Lüke □

Frauenrechtsausschuß: 16. Tagung – Polygamie und Aids – Teilweise Verschlechterung der Situation der Frau – Unterrepräsentation im öffentlichen Leben (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1996 S. 115ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S. 108ff.)

Gewalt gegen Frauen, ihre Benachteiligung im Bereich des Erwerbslebens und die Behinde-

rungen durch ein gesellschaftlich verankertes traditionelles Rollenverständnis waren die Schwerpunkte der Diskussion der acht vorgelegten Staatenberichte und eines außerordentlichen Berichts auf der 16. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW). Sie fand vom 13. bis 31. Januar 1997 in New York statt; an ihrem Ende verzeichnete das »Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau« 155 Vertragsstaaten.

Dem Ausschuß gehören 23 in persönlicher Eigenschaft tätige Expertinnen an (Zusammensetzung: VN 5/1996 S. 198). 1997 ist das erste Jahr, in dem sie zweimal tagen können; die 17. Sitzungsperiode ist für die Zeit vom 7. bis 25. Juli anberaumt.

Als islamischer Staat ist Marokko seinem eigenen Rechtsverständnis entsprechend zur Umsetzung der Konvention nur insoweit verpflichtet, als diese nicht den Maßgaben der Scharia widerspricht. Dementsprechend existieren konventionswidrige Diskriminierungen im Bereich der Familie. In Marokko ist Polygamie noch immer zulässig; eine Expertin wies darauf hin, daß in polygamen Gesellschaften die Frauen vermehrt Gefahr laufen, an Aids zu erkranken. Für eine Eheschließung benötigt die Frau das Einverständnis ihres Vaters. Es ist dem Mann erlaubt, seine Frau zu verstoßen. Innerhalb der Ehe obliegen dem Mann die Entscheidungsbefugnisse auch über den gemeinsamen Wohnort und die Kinder. Faktisch sind die Frauen von der Teilnahme am politischen Leben ausgeschlossen. Die Expertinnen äußerten Besorgnis beispielsweise über das Ausmaß der Müttersterblichkeit und kritisierten die umfangreichen Vorbehalte, die das Königreich bei der Ratifikation eingelegt hatte.

Bei der Beurteilung des Erstberichts Sloweniens gilt es die wirtschaftlichen Probleme beim Übergang zur Marktwirtschaft zu berücksichtigen. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in der Verfassung verankert. 1992 wurde eine beratendes Organ für Frauenpolitik eingerichtet. Außerdem existiert ein Ombudsman für Menschenrechtsfragen. Slowenien unternahm zahlreiche Schritte zur finanziellen Förderung der Familien. In der Realität entspricht die Stellung der Frau aber nicht den Vorgaben der Konvention; so sind Frauen im öffentlichen Leben unterdurchschnittlich repräsentiert. Die Expertinnen schlugen deshalb die Einführung von Quotenregelungen vor. Zahlreiche Diskriminierungen finden auch im Bereich des Erwerbslebens statt; Frauen arbeiten selten in höheren Positionen. Auch hier regten die Expertinnen die Einführung von Quotenregelungen als Rahmenvorgaben an, sofern Stellen im staatlichen Sektor betroffen sind. Besorgt zeigte sich der CEDAW über den Anstieg von Gewalt gegen Frauen sowie über die zunehmende Verbreitung von Prostitution und Frauenhandel. Positiv hob er hervor, daß Slowenien eines der wenigen Länder ist, die das Recht auf Abtreibung in der Verfassung garantieren. Allerdings spiegelte die hohe Zahl von Abtreibungen unzureichende Verhütungsmethoden wider.

Bei der Begutachtung des zusammengefaßten Erst-, Zweit- und Drittberichts von St. Vincent und den Grenadinen ist zu berücksichtigen, daß